

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse  
**Band:** 15 (1935)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755  
**Autor:** Weisz, Leo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72626>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755.

Von *Leo Weisz*.

Au plus profond des bois la Patrie a son coeur,  
Un peuple sans forêt est un peuple qui meurt.  
Theuriet.

In der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts vollzieht sich in den wichtigsten Orten der Eidgenossenschaft eine auffallende Wandlung auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung. An die Stelle gelegentlicher, von Fall zu Fall erlassener Verordnungen treten große, sich auf alle wesentlichen Fragen der Forstwirtschaft erstreckende Mandate, «Wald-Ordnungen», die ausnahmslos auf eine einzige gemeinsame Quelle zurückgehen: auf die «Wald- und Polizey-Ordnung», die im Jahre 1755 von dem Bischof von Basel erlassen wurde. — Die Bedeutung dieser Waldordnung ist außerordentlich groß. Sie hat nicht nur einen entscheidenden Einfluß auf die Forstpolitik der eidgenössischen Orte ausgeübt, sondern auch zugleich den ersten Anstoß zur Begründung einer Forstliteratur in der Schweiz gegeben. Welchen Verhältnissen sie ihre Entstehung verdankte, und wie sie weit herum weckend und belehrend wirkte, soll in den folgenden Ausführungen dargestellt werden.

### I.

Die ungewöhnliche Assimilationskraft der alten Eidgenossenschaft hat das benachbarte Bistum Basel<sup>1</sup>, am Anfang des 16. Jahr-

<sup>1</sup> Zur Geschichte des Bistums vgl. *Morel*: Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant évêché de Bâle, Strassbourg 1813; *Stettler*: Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Teils des ehemaligen Bistums Basel, Bern 1840; *Vautre*: Histoire des Evêque de Bâle, Einsiedeln 1886; *Schmidlin*: Die territoriale, jurisdiktionelle und kulturelle Entwicklung des Bistums Basel, Laufen 1908.

hunderts schon so weit gebunden, daß es scheinbar nur noch eines letzten starken Stoßes bedurfte, um das Fürstentum endgültig aufzulösen und die vielen, nur lose zusammenhängenden Bestandteile den Orten in die Arme zu treiben. — Die Reformation war einer solchen Entwicklung günstig. Biel machte große Anstrengungen, um sich loszureißen und Erguel (Val St. Imer und Tramelan) mit Orvin anzueignen, Bern richtete sich am Bielersee heimisch ein und verschaffte sich in Neuenstadt, Tessenberg und Münstertal starke Positionen, Basel aber hoffte mit seinen Geldmitteln das ganze Gebiet aneignen zu können. «Die völlige Zerschneidung des Bistums war» — sagt Diérouer treffend — «nur noch eine Frage der Zeit».

Und doch kam es anders. Dem Bistum erwuchs in dem 1575 erwählten Bischof Jakob Christoph Blaarer von Wartensee, einem der wenigen Schweizer auf dem meistens mit Elsässern besetzten bischöflichen Stuhl, ein ungemein energischer Verteidiger, ein Retter in letzter Not, der die Reformation aus allen Kräften leidenschaftlich bekämpfte und durch den errungenen Sieg den Bestand der Herrschaft sicherte.

Den Weg zu diesem Erfolge fand der staatsmännisch begabte Bischof in einer neuen politischen Kombination. Er schloß sich den altgläubigen Eidgenossen an, und die sieben Orte, denen es an einer ungestörten Verbindung zwischen Solothurn und Freiburg und an einem sichern Ausgang nach Frankreich sehr viel lag, säumten nicht, dem Bischof mit der Begründung, daß dadurch «viele christliche Seelen aus den Banden des Teufels erlöst und ohne Aufruhr und Schwertschlag wieder in den Schafstall Christi gebracht werden», die Hand zur Bundesbruderschaft zu reichen.

Als am 12. Januar 1580, in Pruntrut, ein feierlicher Bundesschwur geleistet wurde, schrieb der Delsberger Petermann Cuenin in sein Tagebuch: «Notre Prince devint Suisse et ses sujets aussi, et devant nous étions landsknecht». Und dennoch besiegelte dieser Bund das Schicksal des Landes dahingehend, daß es statt im 16. erst im 19. Jahrhundert eidgenössisch wurde. Die Bischöfe waren Reichsfürsten, und sie pochten auf ihre Rechte bis zum letzten Atemzuge und mit Erfolg, solange auch die Bundesbrüder treu zu ihnen hielten. So blieb das Bistum erhalten. Erhalten in seiner

buntscheckigen Art, die verworren-zerfahrene Rechtsverhältnisse des Mittelalters auf einem Höhepunkte konservierte.

Das Fürstentum zerfiel in zwei Teile: in Reichsland (Birs-egg, Pfeffingen, Zwingen, Laufen, Delsberg, Pruntrut, Elsgau, St. Ursanne und Freiberg), und in ein mit den eidgenössischen Orten verburgrechtetes Gebiet (St. Imertal, Tessenberg, Neuveville und Münstertal). Biel huldigte dem Bischof, der den Meier ernannte, Erguel stand zum Teil unter Bieler Hoheit, Tessenberg unter Bern, Neuveville und Münstertal unter bernischer Schutzhohheit. Das Kloster Bellelay endlich war mit Solothurn verburgrechtet.

In diese Vielfaltigkeit, die durch Zweisprachigkeit und religiöse Spaltung noch weiter gesteigert wurde, sollte Einheit gebracht werden. Bischof Blaarer, der die Neigung seiner Untertanen zur Reformation als persönliche Beleidigung empfand, und offen erklärte: «Es wäre mir wäger, meine frummen elteren säligen hätten einen sauwhirten aus mir gemacht, dann daß ich by diesem stand sollte mynem eerlichen stammen und namen ain solchen schandfleckten hinterlassen», begann sein Werk mit einer religiösen Gleichschaltung und da die landesherrliche Kasse leer war, mit einer Neufundierung der Finanzen. Die grundherrlichen Abgaben waren unbedeutend, weil die meisten Besitzungen verpfändet oder weiterverliehen waren. Das kleine Land hatte nicht weniger als 160 Schlösser in den Händen von Lehensträgern. Dagegen ließ sich aus den bisher kaum benützten landesherrlichen Rechten ein beträchtliches Geld schöpfen. Dem Bischof standen als Landesherrn wichtige Regalien zu. Ein Delsberger Rodel vom Jahre 1400 umschreibt sie mit den Worten<sup>2</sup>: daß einem jeglichen Herrn und Bischof von Basel, «der des durchlutigen hochgeborn herre und fürst des römischen richen man ist», viererlei Sachen gehören, «so er von ihm belehnet ist, des ersten umb die frien straßen, darnach umb die swartzen welde und umb die wasser runsen und ouch umb die wildbennen und hochgericht», in seinem Lande. Dazu kamen noch das Berg- und das Münzregal, die im Rodel unerwähnt blieben.

<sup>2</sup> Vgl. Trouillat: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, Bd. V 22.

Diese Rechte hieß es nun zeitgemäß auszubauen und möglichst weitgehend auszubeuten. Nicht alle konnten gleich ergiebig gestaltet werden. Umsomehr Aufmerksamkeit wurde jenen Geldquellen gewidmet, die nach Kaiser Maximilian «immer noch fließen, wenn die anderen versiegen», der Berg- und Forsthoheit. Die erste stand dem Bischof unbestritten zu und sie wurde in geringem Ausmaße schon von den Vorgängern Blaarers genützt. Unter dem Bischof Caspar von Zerheim erscheint 1500 die Hüttenschmitte von Bassecourt, deren Pächter 30—40 Pfund Stebler Zins zahlte. Bischof Christoph von Uttenheim ließ 1516 durch einen Burckhardt aus Basel, bei Charmoille, eine kleine Gießerei bauen, deren Produkte in der ebenfalls neu erstellten Hütte Bourrignon verarbeitet wurden, und Melchior von Lichtenfels erteilte 1563 dem Pruntruter Heinrich Guyer das Privilegium, in Bellefontaine «ein Ysenschnitte und Hammer» zu errichten<sup>3</sup>. Diese Gründung stieß jedoch bereits auf Schwierigkeiten. Ohne die Holzbestände der St. Ursanner Propstei war sie nicht zu verwirklichen, aber diese verlangte einen so hohen Preis, daß das Unternehmen unrentabel wurde. Dieses Beispiel zeigte Blaarer, daß große Bergbauprojekte, wie er sie im Sinne führte, ohne Sicherstellung des nötigen Holzes nicht ausführbar waren. Dieses Holz zu beschaffen, war schon damals nicht mehr leicht. Die eigenen Wälder reichten kaum zur Deckung des laufenden Bau- und Brennholz-Bedarfes aus, und mit dem landesherrlichen Regal an den schwarzen Wäldern war es eine eigene, unabgeklärte Sache.

Ursprünglich stand dem Landesherrn nur ein Recht an dem herrenlosen, d. h. in keiner Gemeinmark liegenden Urwald, an den «Schwarzwäldern, noires jeux», zu<sup>4</sup>. Im 16. Jahrhundert begann jedoch nicht nur im Bistum Basel, sondern im ganzen deutschen Reiche bezüglich Waldregals eine neue Rechtsanschauung Platz zu greifen. Ihr Schöpfer war Kaiser Maximilian selbst, unter dem der deutsche Bergbau, technisch und wirtschaftlich, eine hohe Blüte erlangte. Um diese Blüte zu fördern, räumte er den Berg-

<sup>3</sup> Vgl. Quiquerez: Notice historique et statistique sur les mines, les forêts et les forges de l'ancien évêché de Bâle, 1850, S. 94 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Rennefahrt: Die Allmend im Berner Jura. Breßlau 1905.

leuten in dem Maße, wie die Ansprüche des Bergbaues an Holz und Wasser stiegen, zuerst an den Gemeinde-Allmenden, später aber auch an Privatwäldern Nutzungsgerechtigkeiten ein. Ja, er schrieb in der vorderösterreichischen Bergordnung z. B. vor, daß dort, wo keine herrschaftlichen Wälder in genügender Ausdehnung vorhanden sind, die zum Bergbau nötigen Flächen gegen billige Entschädigung für die jeweils verbrauchte Holzmenge aus dem Besitze der Privaten ausgesondert werden sollen. — Des Kaisers Enkel, Ferdinand, hat diese Bestimmung nach der siegreichen Beendigung des Schmalkaldischen Krieges 1549 dahingehend erweitert, daß alle Wälder, die einem Bergwerk dienen konnten, dem Staat zu übergeben waren.

Die neue Lehre fand im Kreise der Landesherrn rasche und freudige Nachfolge und es war beileibe nicht der «Ausfluß Pruntrutrer Despotie» (Rennefahrt), wenn wir ihr nun auch im Bistum Basel begegnen. Als erster hat Bischof Melchior 1562 im Delsberger Talrodel zum Ausdruck bringen lassen, daß das Eigentum an den Allmenden «iren fürstlichen gnaden, als dem landtfürsten, vermög empfangner regalien, gehörig». Jacob Christoph Blaarer hat diesen einträglichen Grundsatz im ganzen Lande geltend gemacht. Indem die Allmenden für Überreste der «Schwarzwälder», die dem Landesherrn gehörten, erklärt wurden, fand sich eine einfache und einleuchtende «rechtshistorische» Begründung für eine Gewalttat, die Jahrhunderte hindurch «wissenschaftlich» rechtfertigt und von Rennefahrt erstmals erkannt und beim richtigen Namen genannt wurde.

Bischof Blaarer hat als Allmendherr, gleich nach Proklamation dieses Regals, eine forstwirtschaftlich sehr bedeutsame Maßnahme getroffen. Er ließ alle Allmendwälder in zwei Teile teilen. Der «iewelt bis ze halben berg» reichende untere Teil hieß fortan «Gemeindewald», der darüber liegende Teil «fürstlicher Hochwald». Diese Scheidung bezweckte keineswegs eine Trennung in der Verwaltung; beide Teile gehörten ja dem Allmendherrn, dem Bischof, und sie unterstanden in gleichem Ausmaße seiner Oberaufsicht. Nur die Nutzung der beiden Teile war verschieden. Die Bauern hatten ihren Holzbedarf ausschließlich aus den ihnen zugeteilten unteren Distrikten zu decken, und durften aus den «Hochwäldern»,

die dem Bischof allein zustanden, gar kein Holz beziehen. Dagegen war die Waldweide in beiden Teilen frei.

Jede Gemeinde erhielt nun eine ausführliche Waldordnung, und es wurde ein zahlreiches Personal bestellt, das für die strikte Einhaltung der Vorschriften und für die Beaufsichtigung der Wälder zu sorgen hätte. Auf diese Art schuf sich Bischof Blaarer in kurzer Zeit eine Organisation, die in jeder Beziehung beispiellos war. Beispiellos auch in ihrer Kostspieligkeit, die jedoch dem Bischof keine Sorgen bereitete, war doch das Personal durch die Gemeinden allein zu entlohnen. Dieser Umstand führte zur weiteren Vermehrung der bischöflichen Wälder, denn manche Gemeinden verzichteten, um den damit verbundenen Lasten und Auslagen zu entgehen, freiwillig und ohne Entgelt zu Gunsten ihres Landesherrn auf den ihnen zugeteilten Waldanteil. Das Staatsarchiv Bern<sup>5</sup> bewahrt noch einen vom 30. April 1601 datierten Vertrag, in welchem der Bischof erklärt, die Gemeinden Röschenz, Brislach, Liesberg, Zwingen, Blauen, Nenzlingen, Dittingen, Wahlen und Vorstadt Laufen hätten gebeten, «wir wolten alle und jede höltzer, forst und waldt, zu unsern oberkheitlichen schutz, schirm und volkhommen gewalt auf und annemmen ... da sy zu bewahrung der höltzer großen costen mit erhaltung der holtz- und anderer bann-warten haben müssen». So wuchs beständig die Fläche der landesherrlichen Wälder, die die Bischöfe zur Verwirklichung ihrer stets großzügiger werdenden Industriepäne benötigten. Doch alles, was sich schon Blaarer an Holz wünschte, kam auch auf diesem Wege noch nicht zusammen, und das wurmte ihn.

Die wenigen Bäume nicht mein Eigen,  
Verderben mir den Weltbesitz.

Wenige Bäume waren es gerade nicht, aber umso mächtiger zogen ihn an und reizten ihn die wertvollen und besonders günstig

---

<sup>5</sup> Unsere nachfolgenden forstgeschichtlichen Ausführungen beruhen auf den Akten des bischöflichen Archivs, das sich jetzt in Bern befindet. Den Herren im Staatsarchiv Bern, die mir das Studium des weitschichtigen, außerhalb des Archivgebäudes befindlichen Materials durch besonderes Entgegenkommen erleichtert haben, danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst.

gelegenen Waldungen der Propsteien St. Ursanne und Münster. Die wollte er noch haben und er fand Mittel und Wege, die Klöster gefügig zu machen. Er zwang sie vorbehaltlos anzuerkennen, daß dem Bischof, als Landesherrn, in den Klosterwaldungen gegen eine geringe Stocktaxe unbeschränktes Nutzungsrecht zustehe, und falls er es wünsche, aus diesen Waldungen keinem Dritten Holz verkauft oder zugeführt werden dürfe.

Auf breiter Grundlage begann nun Bischof Blaarer, der so für genügende Holz mengen gesorgt hatte, seine Industrieprojekte zu verwirklichen. An die Stelle der kleinen Hüttchen und Hämmerchen sollten große Eisenwerke gerückt werden, die im Stande waren, mit dem Gewinn, den die Großbetriebe versprachen, den bischöflichen Finanzen merkbar unter die Arme zu greifen: Bals-taler, Fricktaler und Todtnauer Spezialarbeiter heranziehend, wurde 1598 in Courrendlin (Rennendorf) mit dem Bau eines großen Hüttenwerkes, und im nächsten Jahr in Undervelier (Underschwy), im waldreichen Sorne-Tal, mit der Errichtung einer Gießerei begonnen. Kaum waren die Werke im Betrieb, da erschien auch schon eine Ordonnance, die den Handel mit Eisen für landesherrliches Monopol erklärte und Übertretern oder Schmugglern, nebst Konfiskation ihrer Ware, 50 Pfund Buße androhte. Der Bischof verstand es, den Binnenmarkt ein für allemal sich zu sichern. — Schwieriger war es, der rasch wachsenden Produktion, die nach auswärts drängte, auf den Märkten des Auslandes, wo scharfe Konkurrenz herrschte, dauernden Absatz zu verschaffen. Aber auch hierfür fand Blaarer die einfachste und praktischste Lösung. Die Mühe und das Risiko des Vertriebes übertrug er 1599 den beiden Basler Ratsherren: Sebastian Beck und Bartholomeus Merian, denen er die ganze Ausfuhrmenge, gegen entsprechende Anzahlung, auf acht Jahre voraus verkaufte. — Nach Ablauf dieses Vertrages übernahm den Vertrieb eine eigens zu diesem Zweck gegründete Bieler Gesellschaft, für die zwei Bieler: Johann Heinrich Tellung und Samuel Tschiffel, ferner der Delsberger Marc Nussbaumer die nötigen Kapitalien lieferten. Allerdings nicht in dem Maße, als es die Rentenkammer gerne gesehen hätte, und so fiel es dem kapitalstärkeren Solothurner Hause Glutz nicht schwer,

die «inländische Gesellschaft» zu verdrängen und den Verkauf des bischöflichen Eisens längere Zeit zu behaupten. — Der Absatz gestaltete sich günstig und Blaarers Nachfolger durfte schon an eine Betriebserweiterung denken. Eine ungeschickte Parteinahme in jenem Konflikt, das zum Dreißigjährigen Kriege führte, verhinderte jedoch, daß der große Konjunkturgewinn der «eisernen Zeit» die bischöflichen Kassen fülle. Während der französischen Besetzung floß er in die Taschen des Grafen de la Suze und nachher, während der Übermacht der deutschen Protestanten, in die des Bernhard von Sachsen-Weimar, für den Hüttendirektor Jos. Jac. Daler die Betriebe leitete, während den Verkauf die Solothurner Firma Wallier besorgte. Daler steigerte nicht nur die Eisenproduktion auf das höchstmögliche, sondern er betrieb daneben auch noch Raubbau in den bischöflichen Wäldern, aus welchen nun Basel und mehrere Rheinstädte gegen gute Bezahlung mit Holz versorgt wurden. Auf der Birs wurde zu diesem Zwecke ein großzügiger Flößereibetrieb eingerichtet.

Im Jahre 1638 hat sich Richelieu mit Herzog Bernhard ausgesöhnt und ihm als Geschenk das Gebiet des Bistums versprochen. Wäre der Herzog nicht kurz darauf gestorben, so hätte in der Geschichte dieses Landes ein neues Kapitel seinen Anfang genommen. So aber blieb alles in der Schwebe. Das Gebiet wurde vom Kardinal-Minister in Schutz genommen und er verlieh die Nutzung der Eisenwerke und der bischöflichen Wälder dem General Ludwig von Erlach, der die Werke wesentlich vergrößerte, aber natürlich auch die Ausbeutung der Wälder weiter ausdehnte. Die Hilferufe und Beschwerden, die der Bischof Johann Heinrich von Ostein an die Eidgenossen richtete, fruchteten nichts, sie wollten sich nicht in diesen Streit einmischen. von Erlach aber — an den sich der Bischof wiederholt wandte — antwortete ihm, er solle froh sein, daß jemand im Lande sitzt, der für die Werke Sorge trägt. «Si je m'étais arrogé le droit et l'autorité» — schrieb er ihm einmal — «comme d'autres l'auraient fait, s'ils eussent été à ma place, j'aurais puisé dans vos forêts tout le bois destiné aux forges, sans en payer la valeur et exigé des sujets les corvées et charrois pour les usines et par là retiré de grands bénéfices. Et même dans ce cas votre Altesse

n'aurait pas le droit de me réclamer ces forges sans nulle indemnité».

Der Westphälische Friede hat auch diesen Zuständen ein Ende bereitet. Der Bischof konnte im Jahre 1650 von seinem Lande, das er 1634 verlassen mußte, wieder Besitz ergreifen. Direktor Daler mußte den Platz räumen. An seiner Stelle übernahm Ludwig Truchsess von Rheinfelden die Leitung der Werke und die Verwaltung der Wälder. Auf seinen Vorschlag wurde in Reuchenette ein Stahlwerk errichtet und in allen Werken die Fabrikation von allerhand Eisenwaren aufgenommen. Der jährliche Holzverbrauch stieg durch diese Betriebserweiterungen von 8000 auf über 12 000 Ster Brennholz. — Auf dieser Stufe verblieben Produktion und Holzkonsum gleicherweise etwa siebenzig Jahre hindurch. Besondere Holz-Sparmaßnahmen wurden nicht getroffen, schienen auch bei dem großen Reichtum überflüssig. Selbst Colbert, der in Frankreich ein strenges Forstregiment schuf, fand 1666, als er den Bischof in Pruntrut besuchte, alles in bester Ordnung. Man schöpfte noch aus dem Vollen. Doch auch das fand einmal ein Ende.

Eine Klage des bischöflichen Rentmeisters über die eigenartige Erscheinung, daß der Reinertrag der Eisenwerke, trotz fortwährender Vergrößerung und Verbesserung, stetig und bedenklich abnehme, veranlaßte 1725 den Bischof Johann Conrad von Reinach-Hirtzbach, einen ganz ungewöhnlich begabten Staatsmann, der seinem Lande eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Verwaltung zu geben bemüht war, sowohl die forstlichen Verhältnisse des Landes, wie auch die Produktionsbedingungen der Eisenwerke einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Als Experte berief er einen berühmten Hütten-Fachmann der Franche-Comté, Chauvrice, der das Sinken der Rendite auf die stets steigenden Transportkosten der aus immer größerer Entfernung herbeizuschaffenden Holzkohle zurückführte, ferner auf eine Erscheinung, die er sich wohl nicht erklären konnte, die er aber für sehr wichtig hielt. Was früher nie vorgekommen war, das wiederholte sich seit 20 Jahren Jahr für Jahr. Die Hütten mußten im Sommer, Wassermangel zufolge, stille stehen. Die Wasserbilanz des rasch entwaldeten

Landes war gestört. Chauvriche ging der Ursache nicht nach. Er schlug nur vor, daß man zur Verringerung der Regiekosten in den wasserreichen Monaten Tag und Nacht arbeite. — Zur Prüfung der forstlichen Verhältnisse setzte der Bischof 1726 eine «Commission des Eaux et Forêts» ein «pour que tous abus, qui se sont glissés dans les jouissance des Eaux et Forêts, soyent détruits, le bois, tant le notre que celui des particuliers, mieux que jusques à présent menagé et que tous ensemble soyent préservés de la dégradation dont ils sont menacés». In den «Gemeindegewäldern» begann das Holz zu mangeln und es mehrten sich die Fälle, daß aus den «Hochwäldern» Holz verlangt wurde. Da sollte die Kommission Remedur schaffen, für die der Bischof folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt hatte:

1. Vermessung und Kartierung der Wälder;
2. Bereinigung der Eigentumsverhältnisse;
3. Überprüfung der Gerechtigkeiten;
4. Festsetzung und Schutz der bischöflichen Nutzungsrechte;
5. Bestandesaufnahme in den bischöflichen Waldungen;
6. Feststellung des jährlichen Bedarfes und seine Anpassung an die Produktion;
7. Kontrolle der holzverbrauchenden Gewerbe und des Holzhandels;
8. Kontrolle und Erhaltung der bischöflichen Gebäulichkeiten;
9. Regelung der Jagd;
10. Fischereipolizei.

Zur Ausführung dieses Programms, das am Beginn der dämmernden modernen Forstwirtschaft in der Schweiz steht, wurde der Kommission beträchtliches Hilfspersonal zugewiesen, mit welchem sie eifrig an die Verwirklichung schritt. Gerade dieser Eifer ist jedoch der Herrschaft verhängnisvoll geworden. Die Bereinigungen haben die Bauern in Harnisch gebracht und als auch andere Verwaltungszweige Ordnung zu machen begannen, antwortete das Volk mit offener Aufruhr<sup>6</sup>. Zehn Jahre lang war der Bischof von Basel nicht mehr Herr im eigenen Lande. Seine Wälder

---

<sup>6</sup> Vgl. V a u t r e y, a. a. O., Bd. II, p. 306 ff. und Q u i q u e r e z: Histoire des troubles dans l'évêché de Bâle, Delémont 1875.

wurden eine Beute seiner Untertanen, die sie in einer vandalischen Weise plünderten und wüsteten. Die Versuche des Bischofs, die Ordnung mit kaiserlicher Hilfe herzustellen, fruchteten nichts, erst seinem Amtsnachfolger, dem Bischof Jakob Sigmund von Reinach-Steinbrunn, gelang es, mit Hilfe des Franzosenkönigs Ludwigs XV., Ruhe zu schaffen. Ende 1740 rückte Graf Broglie mit einem Regiment Dragonern und 200 Grenadieren in Pruntrut ein und begann die Unruhigen still zu machen. Nun konnte wieder an die Verwaltungsreform gedacht werden; sie durchzuführen, war es jedoch dem kriegerischen Jakob Sigmund nicht gegönnt. Er starb am 16. Dezember 1743 und so ist diese Aufgabe seinem Nachfolger auf dem Bischofsstuhle, Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein, zugefallen.

Der neue Bischof fand wertvolle Vorarbeiten vor. Nach der Unterdrückung der Revolution hat der neu eingesetzte Oberstjägermeister, von Stahl, von befreundeten Herrschaften in Deutschland und Frankreich Wald- und Forst-Ordnungen erbeten und schlug Bischof Jakob Sigmund vor, eine Landesforstordnung zu erlassen. Zur Prüfung des vorgelegten Projektes, das sich eng an die Baden-Durlachsche Waldordnung vom 1. Oktober 1739, ferner an die ältere Brennholz-Ordnung des Bistums Speyer von 1732 anlehnte, setzte der Bischof am 14. August 1740 eine Kommission ein, die sich vorläufig gegen eine Kodifizierung der forstpolizeilichen Vorschriften aussprach. Es sollte vorher ein Forstamt errichtet werden.

Joseph Wilhelm verfolgte diese Frage mit besonderem Interesse. Zwei von seinen Forstbeamten, Josef Nußbaumer und Sohn, sandte er nach Bruchsal, um dort rationelle Forstwirtschaft zu lernen, und er bat gleichzeitig (1744) den dort residierenden Oberforstmeister des Bischofs von Speyer, Baron de Deuring, einen Forstbeamten nach Pruntrut zu entsenden, «der eint und anderes von der Jägerei und besonders vom Holzwesen zeigen soll, um denen in meinen Landen sehr beschädigten Waldungen wiederum möglichst aufzuhelfen». — Auf den Einfluß dieses Instructors, dessen Name durch das bischöfliche Archiv nicht überliefert wird, ist wohl das bischöfliche Decretum vom 19. November 1745 zurückzuführen. Es befahl die Säuberung (und nachherige strenge

Bannung) der Schläge bis zum heiligen Georgstag; ferner verordnete er, daß die Städte, besonders Delsberg, auch in den eigenen Wäldern Brennholz erzeugen lassen, ansonst die Waldungen der Nachbardörfer rasch devastiert werden. Die Holzausfuhr wurde verboten, die Preise wurden maximiert.

Im Jahre 1746 errichtete der Bischof ein eigenes Forstamt und er anvertraute dessen Geschäfte dem Oberjägermeister von Stahl, Forstmeister Grandvillers und Oberförster Nußbaumer. — Das Forstamt begann seine Tätigkeit mit der Wiederholung des Dekrets von 1745, es erließ 1747 ein strenges «Geißen-Verbot», und es veranlaßte im selben Jahre noch den Bischof, die Weidgangsfrage mit einem Mandate zu regeln. «Les bois» — erklärte darin der Fürst — «étant une des choses la plus nécessaires à la subsistance de nos sujets et le plus précieux domaine d'un Etat bien policé, nous ne pouvons voir, sans en être sensiblement touché, l'état dégradé et ruiné où se trouvent la plûpart des forêts de notre Principauté, soit par le désordre des troubles passés, soit par les abus qui s'y commettent encore tous les jours et qui en font en quelque sorte une continuation. Nous considerons, qu'il n'est pas juste, que quelques avides particuliers par la licence d'une conduite arbitraire et des motifs d'intérêt personels ayent la liberté de détruire un bien, qui appartient au Public et que la Providence et la nature ont substitué au profit de la posterité; et c'est par de si justes considérations que nous continuons à donner nos soins paternels à un objet aussi important». Diese Sorge veranlaßte den Bischof, die Weidrechte strenger Nachprüfung zu unterwerfen und ihre Ausübung an eine feste Ordnung zu knüpfen.

Doch damit war das Kernproblem noch nicht gelöst. Es stand fest, daß die Holzvorräte ihrer Neige entgegengingen und so schlugen die Sachverständigen eine **E i n s c h r ä n k u n g** der Eisenproduktion und ihre Anpassung an die Holzvorräte vor. Dem neuen Bischof, Joseph Wilhelm, der die Industrien seines Fürstentums nicht nur nicht einschränken, sondern vielmehr fördern wollte, paßte dieser Weg nicht. Es sollte und mußte für die Fabriken dauernd mehr Holz verschafft werden. Ohne Rücksicht auf die Holzerträge ließ er in Bellefontaine ein großes Stahlwerk auf-

führen. Wie sollte aber die Deckung des gesteigerten Holzbedarfes dauernd gewährleistet werden? Die Antwort gab der Bischof selbst: durch Neuaufforstungen. Diese beschäftigten ihn schon lange, und am 28. September 1751 befahl er dem neuen Vorstand des Forstamtes, Franz Conrad von Grandvillers, Vorschläge zu machen, «wie die Wälder des Landes am besten zum Aufwachs befördert werden könnten». Forstmeister Grandvillers kam dem Befehle in zwei Tagen nach, und weil sein Gutachten, wohl die älteste waldbauliche Abhandlung in der Schweiz, einen guten Einblick in die forstlichen Ansichten jener Zeit gewährt, lassen wir es hier in extenso folgen:

Reverendissime, Illustrissime!

Très Gracieux Prince et Seigneur!

Pour obeissamment satisfaire au gracieux Decret qu'il a plû à Votre Altesse me faire tenir le 28. et qui m'ordonne de Lui faire connoitre mes petits sentiments sur la maniere, et methode que je pense être la plus convenable pour faire ensemencher les places vaines, vagues, abrouties, et depeuplés, pour être remises en Bois; j'ai l'honneur de dire à Votre Altesse, que telles places doivent être reconnues au comencement du Printems par une visite de Votre Maitrise et ce pour pouvoir semer une semence propre au terrain et non la destiner contre sa nature à porter un fruit ou plante qui lui seroit contraire et impropre, c'est à quoi Gens des Eaux et Forêts doivent porter le plus de soing et mettre leurs plus grandes attentions. Mais en attendant l'arrivé de la saison propre pour l'ensemencement il convient de faire ceuillire la semence et de la préparer pour être mise dans terre en son tems. Pour quoi faire il serat ordonné à tous ceux, qui avec justice pourront demander du Bois pour des reparations et pour la Batire, d'abbatre les arbres de sapin qui auront été marqués pour ce sujet pendant la cours des mois de Novembre, Décembre, et Janvier, et même plutot pendant le mois d'Octobre, en leurs enjoignant d'arracher de ses arbres tous les pins et fruits qu'ils y trouveront pendants, pour être remis pour eux aux Officiers, Lieutenants, Mayres, ou Ambourgs du Lieu. Ces officiers feront versés ces fruits sur des planches elevés dans leurs poiles pour être desechés par le chaud de la chambre et lorsque les pins s'ouvriront, et que la semence en sortira facilement ycelle sera transporté dans un endroit plus temperé de la maison, et conservé jusqu'au mois d'Avril; ensuite en Luné décroissante elle sera mellé avec de la terre humide et remué par les Toppes. (A savoir un quart de semence avec trois quarts de terre, mise dans des cuves, ou baquets et transporté dans un endroit humide pendant quelques jours jusqu'elle regermera et alors elle sera semé dans les cantons pour ce labourés ou piochés, et ensuite bien Hercés.)

L'on en agira pas de même avec la feine et les glańds car ceux-ci ne seront pas arrachés comme les Pins, mais ramassés et cueillis sous les arbres aux mois d'Octobre et Novembre. Ils seront remis, comme ci-dessus est dit aux officiers des villages et déposés dans des caves seches pendant l'hiver. Il faut avoir soing de les remuer 3 à 4 fois par semaine jusqu'au Printems alors ils seront mis dans du sable humide en sorte qu'entre deux couches de sable il y en ay une de semence jusqu'elle comencera à re-germer et sera enfin semé dans les circuits reconnus pour ce convenables et labourés. Il est de la bonne regle de faire labourrer au moin deux fois pendant le plus chaud de l'été les cantons que l'on destine à l'ensemencement pour que l'herbe et le gazon soyent brulés et exterminés; mais la revenue n'en est pas moin assuré lorsqu'on ne les fait labourer que quelques tems avant d'y jeter la semence; quoique le recrus en devienne moin touffut. Il est même souvent à conseiller de ne point extirper le gazon, surtout dans les endroits exposé par leurs positions à l'ardeur trop forte du soleil, dans telles places l'herbe y est très avantageuse en donnant à la terre la fraicheur necessaire pour la nourriture des raccinnes...

C'est le tres humble sentiment de

à Pourrentrui le 30. de 7bre 1751.

F. C. de Grandvillers, Grand Forrestier.

Mit Aufforstungen, die erst nach vielen Jahrzehnten Holz lieferten, begnügte sich der Bischof natürlich nicht. Er berief im Herbst des Jahres 1752 zwei ausländische Forstmänner, Montigny aus Montbeliard und Mandel aus Freiburg i. B., um die herrschaftlichen Wälder zu prüfen, «wie sie besser in Stand gesetzt und ihr Ertrag erhöht werden könnte». Die Experten erblickten die Ursachen des Niederganges in der Ausdehnung der Gemeindennutzungen auf die herrschaftlichen Hochwälder, und in der übermäßigen Harznutzung im ganzen Lande; sie erblickten in der Regelung dieser Nutzungen das einzige Heilmittel der bestehenden Mißstände. — Demgegenüber vertrat Grandvillers die Meinung, daß nur eine solche tiefgreifende Reform des gesamten Forstwesens Erfolg verspreche, welche den Bedarf mit dem Ertrag in Einklang bringe, den Verbrauch reguliere, ihn ständig kontrolliere und eine Produktionssteigerung gewährleiste. — Der Bischof schloß sich dieser Meinung an und sandte sowohl Grandvillers als auch den Chef der Rentenkammer, Hofrat Decker, einen äußerst tüchtigen Kameralisten, nach Baden und nach Bruchsal, um sich mit den Grundsätzen der dortigen Ord-

nung vertraut zu machen. Die Auswahl dieser beiden Verwaltungen war nicht zufällig und nicht allein durch die engen Beziehungen des Bischofs zum Markgrafen und zum Bischof von Speyer gegeben. Ausschlaggebend war vielmehr die Tatsache, daß diese beiden Fürsten über die besten und fortgeschrittensten Forstverwaltungen verfügten<sup>7</sup>.

Von dieser Studienreise heimgekehrt, erstattete Grandvillers ein ausführliches Gutachten darüber, wie das geplante Reformwerk am raschesten durchzuführen wäre. Dieses Gutachten veranlaßte den Bischof, am 20. Oktober 1754 eine Landes-Holz-kammer ins Leben zu rufen und sie zu beauftragen, auf Grund der Vorschläge Grandvillers eine Landes-Waldordnung auszuarbeiten. — Dank der gründlichen und angestregten Arbeit, die dabei vor allem Grandvillers, Hofrat Decker und der Hofjurist Bajol leisteten, konnte der Bischof am 4. März 1755 einem Werk die Sanktion erteilen, das dann sowohl in der Schweiz, als in allen anderen Nachbarländern lange Zeit hindurch für den Inbegriff einer geordneten Forstverwaltung galt. — Es ist 1756 in «Bruntrut bey des Peter Franz Cuchot sel. Erben in der hochfürstlich bischöfl.-baselischen Buchdruckerey» auch im Druck erschienen und trug den Titel: «Hochfürstlich-Baselische Wald- und Forst-Polizey Ordnung, worinn die Vorschrift und Maßgab enthalten ist, wie mit den Wäldern und Hölzern umgegangen werden soll, sammt dem nothwendigen Unterricht das Holz zu hegen und zu fällen». — In der Einleitung gab der Bischof folgende Erklärung:

« Es ist unter der Sonne kein wohlgesittetes Volk anzutreffen, das nicht den Mißbrauch und die Verschwendung derjenigen Gaben, welche die göttliche Vorsichtigkeit zu des Menschen un-

---

<sup>7</sup> Vgl. hierüber Behlen und Lauro: Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung des Großherzogtums Baden, 1839; Gothein: Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert, 1910; Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, 1891; Hausrath: Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speyer, 1898; und endlich Wille: Damian Hugo, Graf von Schönborn, und August, Graf von Limburg-Stirum, Bischöfe zu Speyer, 1913.

entbehrlichen Lebens-Nothdurft widmet, als ein verbothenes und strafwürdiges Beginnen zu allen Zeiten angesehen. Denn wie groß auch der Überfluß eines Dinges in einem Lande seyn mag, so wird doch endlich derselbe durch unmäßigen Gebrauch und üble Wirtschaft in der Folge erschöpft und das Publikum andurch in den empfindlichsten Schaden und Nachstand gebracht. Die Geschichte lehret uns, daß unsere Lande vor altem meistentheils Einöden und Wüsteneyen gewesen, wie solches die in unserm Archiv vorhandene Urkunden sattsam beweisen. Es ist daher kein Wunder, wenn man damals für gut befunden hat, öde Örter und Wildnissen durch Reüten und Ackern aufzuklären, und anmit das Land wohnbar zu machen.

«Es ist auch nicht zu zweifeln, daß hinnach in so vielen Jahrhunderten da und dort Mißbräuche eingeschlichen, weil schon seit zwey hundert Jahren her unsere Herren Regierungs Vorgängere mittels kluger Verordnungen dem Übel Einhalt zu thun sich gemüßiget gesehen. Zu dem ist nur gar zu wohl bekannt, in welchem Stande sich dermalen unsere Waldungen befinden, und wer sich dessen augenscheinlich zu überzeugen verlangt, darf selbe nur besichtigen. Es ruhet noch in frischer Gedächtnis, wie unschonlich, ja unverantwortlich während letzterer Landes Aufruhr, sonderheitlich in einigen unserer Ämtern damit umgegangen worden.

«Wir wissen nur all zu wohl was unsere Pflicht und Obliegenheiten in Ansehung des gemeinen Wesens von uns erheischen, auch was wir uns selber schuldig sind, als daß wir nicht alle unsere Aufmerksamkeit dahin richten sollten, wie einem so landesverderblichen Übel, dergleichen das Holzschwenden ist, mit Nachdruck gesteuert werden möge. Jedermann weiß zwar, wie nothwendig das Holz ist, doch wäre es schier unmöglich die vielfältigen Gebräuche, so davon gemacht werden, hier der Reihe nach anzuführen... Außerdem ist bekannt, daß alle benachbarten Stände die Ausfuhr des Holzes aus ihren Landen bey scharfen Strafen verbothen haben... Wannenher unsere Landsväterliche Wachsamkeit und Vorsorge von uns allwegen erforderet, daß wir dem besorglichen Holtz Mangel noch bey Zeiten vorkommen und die so wohl von uns, als unseren in Gott ruhenden Herren Regie-

rungs Vorfahren hiebevorgangene Verordnungen, in so weit es nöthig ist, erneuern und erweitern, maßen dann wir hiemit aus bewegenden Ursachen wissentlich und wohlbedächtlich von landsfürstlicher Machts-Vollkommenheit wegen setzen, verordnen, wollen und beliebt uns, wie hiernach folgt.»

Die Waldordnung (55 große Folio-Seiten füllend) enthielt, kurz zusammengefaßt, folgende Bestimmungen:

- § 1. Die Holzausfuhr ist verboten.
- § 2. Weidgänge und Waldungen sind gleichermaßen zu erhalten.
- § 3. Schwenden, Ausreuten und Stocken der Waldungen ist verboten.
- § 4. Alle Wälder sind mit Grenzsteinen zu vermarken.
- § 5. Wo das Waldrecht mit dem Weidrecht zusammentrifft, soll das Weidrecht dem Waldrecht weichen, bis der junge Anflug außer aller Gefahr ist, von dem Vieh beschädigt zu werden.
- § 6. Gemeindeweiden mit Vieh zu überschlagen ist verboten.
- § 7. Gemeinden, die übriges Holz haben, sollen andern Gemeinden, die daran Mangel leiden, Holz verkaufen.
- § 8. Nutzung der Wälder. Weiß- und Rot-Tanne sollen plenter-, Buche und anderes Brennholz schlagweise gefällt werden.  
Bei größerem Waldbesitz sollen für Bauholz Tannenreservate ausgesondert werden. In diesen plenterweise zu nützenden Beständen ist der Weidgang « für allezeit bey Straf 15 Schilling vom Stuck und im Wiederfall des Doppelten allwegen verbothen » « maßen dieser Bauholzvorrath für etwas geheiligtes und unangreifliches angesehen und dafür gehalten werden solle ».
- § 9. Die Schlägeinteilung für die Brennholznutzung hat nicht nur « die Ertragenheit der Waldungen der Gemeinden », sondern auch auf die « guten oder bösen Eigenschaften des Grundes » Rücksicht zu nehmen. Hiebe gegen « Sonnenniedergang » sind zu vermeiden, « damit die Saambäume dem Gewalt und Ungestümmigkeit der Winde nicht allzu fast blosgestellt werden ». Es sind möglichst lange « nicht so breite » Schläge anzuweisen. Pro Juchart bleiben 10—16 Samenbäume stehen, ferner « alle tragbaren Bäume als Kirschen- Äpfel- Birn- und andere wilde Obstbäume ».
- § 10. Die Schläge sind vom « abständigen Holz, so auch von Brandstämmen, Windbrüchen und sonst zu Boden gerissenes Holz » zu säubern.
- § 11. Werkholz ist auszusondern.
- § 12. Es soll nichts mehr gefällt werden, wenn das Holz « schon im Saft ist; denn der Saft verursacht die Fäule und andurch den Wurmfraß. Zuweilen ist ein Tachstuhl eher als in 30 Jahren von den Würmern durchnaget und zermalen, daher entstehet alsdann ein neuer Kosten für den, welchen es trifft, eine neue Last für die Waldungen und mit der Zeit ein unersetzlicher Verlust für das gemeine Wesen ».
- § 13. Behördliche Prüfung aller Baugesuche.

- § 14. Behördliche Holzanweisung.
- § 15. Schläge sind bis am 1. Mai zu räumen.
- § 16. Angewiesenes Holz darf nur zum bestimmten Zweck verwendet und keinesfalls verkauft werden.
- § 17. Holzverkaufsbedingungen unter den Gemeinden.
- § 18. Verbot hoher Stöcke.
- § 19. Hegung junger Bestände. Weidgangbußen.
- § 20. « Vom Vieh übel zugerichtete, übel gewachsene und verkröpfte Erdsprößlinge » sind hart von dem Boden wegzuhauen und sofort zu hegen.
- § 21. Bußen für Beschädigung der Saamenbäume.
- § 22. Eichenwälder sollen mit besonderer Sorgfalt behandelt und nur plenterweise genützt werden, « es wäre denn Sach, daß in Gemeinden, wo es kein Tannenholz giebt, man für gut befände, einen gewissen Bezirk zum Bauholz zu widmen, welchenfalls selbes in ordentliche Schläge abgeteilt werden kann, damit es dicht und in der Gräde aufwachsen, mithin zum Bauen desto tüchtiger werden möge ». Für jeden bezogenen Eichbaum haben die Gemeindegossen 3 junge Eichen zu pflanzen. Lücken der Eichenwälder sind durch Nachpflanzungen zu beheben. « Neugeheuerathete » sollen im ersten Ehejahr 3 Eichen pflanzen, sonst jeder Bürger 1 Eiche pro Jahr.
- § 23. Eichelgärten. Wo Eiche wächst, hat jede Gemeinde « einen Garten oder Saamenschul » anzulegen. « Diese nun werden auf zweyerlei Arten gemacht: erstlich durch das Bepflügen oder Ansäen eines gewissen Bezirkes, nachdem selber zuvor umgeackert oder umgehacket, und mit einem Graben, der drey Schuhe tief und vier Schuhe breit seyn soll, umgeben worden. « Die ander Art, welche leichter ist, bestehet darinn wann ein gewisser Bezirk in einem Eichenwald wo viele Keimen zu sehen sind, blos mit einem Hag umfungen wird. Dieses eräugnet sich an den Orten, wo die Schweine währendem Ackerich gewühlet und gebrochen haben: und eben an derley Plätzen gerathen die Eichelgärten am allerbesten und ohne Mühe, weil selbe die Natur selbst hervorbringt, und alle übrige Sorgfalt nur darauf ankömmt, daß solche Plätze vor dem Zahn des Viehes hinlänglich verwahret werden. Es können zwar dergleichen junge Schößlinge, nach der Stellung, worin sich die meisten befinden, naemlich unter dem Schatten großer Eichen, nicht so gar hoch aufwachsen; doch aber werden sie in mehr oder weniger Zeit, nachdem je der Boden gut oder schlimm ist, allzeit stark genug, daß man selbe an andere Oerter, die Hegens vonnöten haben, versetzen kann ».
- § 24. Vom Samen und wie man säen soll. Vorbereitung des Bodens, soll um Kosten zu ersparen, gegen 2 Jahre währende landwirtschaftliche Zwischennutzung, durch die Untertanen unentgeltlich erfolgen. — Buchel und Eichel soll man nicht vom Baum klauben, sondern warten bis sie abgefallen sind. Man soll sie im Herbst säen. « Einige wollen, daß man selbige im Keller, in etwas feuchtem Sand aufbehalten und erst im Früh-

jahr, wann sie schon gekeimet haben, säen solle. Andere hingegen halten dafür, daß man sie den Winter hindurch in einem gemäßigten nicht gar zu warm und auch nicht allzu kalten Ort verwahren soll. Alle diesen Sorgen aber sind unnütz und übel verstanden: dann wollte man der erstern Meynung nachkommen, so stünden die Saam-Eicheln und Bücheln in Gefahr erstickt oder meichtelich und schimmlicht, im letztern Fall aber allzu trocken zu werden, ohne zu gedenken, daß das Sproß beschädiget würde, wann es schon ausgeschlagen hätte. Es ist also in diesem Stuck besser, daß man die Natur nachahme, und diese Eicheln und Bücheln alsobald säe, wann sie zu ihrer Zeitigung gelanget sind. Nebstdem ist zu betrachten, daß die Feuchtigkeit des Winters den Saamen zum Ausschlag im Frühjahr zubereitet; da hingegen die Tröckene des Frühlings selben daran hindern und abzustehen machen dörfte.» Zum Säen werden 1—2" tiefe Furchen, 4' weit von einander, empfohlen, in welche die Samen 8" weit voneinander gesetzt werden sollen. «Es können aber die Furchen auch 18 bis 20 Schuhe weit voneinander entfernt und auf die Zwischenräume Dinkel gesäet werden, zumahl wenn man diese Saat nicht auf die nämliche Weise vornehmen will, wie die Eichelgärten gepflanzt zu werden pflegen, welche vornehmlich dicht gewachsen seyn sollen. Wann es aber nachmals auf den Schnitt und Einärtung solchen Dinkels ankommt, so ist wohl Sorg zu haben, damit die der Länge nach an den Ränden der Scheidfurchen befindliche junge Ausschläge nicht mit abgeschnitten werden.» «Diese letztere Art wird für die beste gehalten; weil das Dinkelgewächst den Eichel- und Büchelkeimlinien, welche Kühle und Feuchtigkeit erfordern, Schatten gibt. Dieses Verfahren soll dann alljährlich wiederholet werden, bis daß der Platz vollkommen beflogen ist».

Ohne derartig umständliche Vorkehrungen können die Tannensaaten vollzogen werden. «Es ist genug, daß der Saamen den Grund berühre, wann er Wurzeln fassen soll». Hauptsache ist nur, daß reife Zapfen gesammelt werden «welcher Zeitigung daraus beurteilt wird, wann die Schuppen zwischen denen der Saamen eingeschlossen, anfangen auf zu gehen.» Macht man Furchen so sollen sie nicht über 3' weit von einander sein «weil die Tannen dicht seyn sollen, um in der Gerade aufwachsen zu können und sich nicht in Aeste auszubreiten beginnen, als welche nichts anders als Knoten und mithin solches Holz abgeben, das weder zum Bauen und noch viel weniger zum Sägen tauglich ist.» «Die leeren Plätze sollen in den Tannenwäldern nicht geackeret, sondern blos mit der Hauen wieder ganz leicht aufgeschirfet werden, dann, weil sie mit Holz von der nämlichen Art umgeben sind, so wird der Saamen von sich selbst darauf fliegen: alles aber, was besäet ist, es sey nun von der Natur oder von menschlicher Hand, soll gegen den Zahn des Viehs versicheret werden.»

§ 25 handelt besonders einläßlich «von der Versetzung», speziell der Eiche, von auffallend guten Beobachtungen begleitet.

§ 26 regelt Eichel- und Buchmast.

§ 27 verordnet regelmäßige Säuberung und sorgfältige Pflege der Gemeindeweiden, ebenso Reutung der «Gedörn- Heck und Staudengewächse» in den Eichenwäldern, weil sie «das Gras ersticket und an seinem Wuchs hinderstellig gemacht wird.»

§ 28. Vorschriften über Allmendneubrüche der Hausarmen.

§ 29. Stockrodung vorgeschrieben.

§ 30 schreibt den Gebrauch der Säge vor. «Nicht ohne Ursach — heißt es darin — hat man heut zu Tag in allen, was den Holz- und Waldbau belangt, wohl eingerichteten Staat- und Ländern den Gebrauch der Säge um alle große Bäume und Holzstämme, welche in der Dicke oder über den Stock einen Schuh oder mehr haben, in Sägklötze zu schneiden und zu söndern eingeführt; denn nach der genauesten Berechnung gehet allzeit der zehende Teil in die Spähne, wann dergleichen Klötze mit der Schrotaxt gehauen und hinnach zu Scheitern gespalten werden, welches in den sämtlichen Theilen eines Landes einen der beträchtlichsten Gegenständen ausmacht.» — «Wir begreifen zwar wohl, daß dieser Gebrauch demjenigen schwer ankommen wird, der allein ist und niemand bei sich hat, der ihm die Säge ziehen hilft; es sollen daher unsere Forstleute in Betrachtung dieser Beschweris den Tagelöhnern für ihr Brennholz auch nur solche Stämme auszeichnen, die von einer geringern Dicke in dem Durchschnitt seyn und mit der Schrotaxt gefällt verklotzet werden können.» — «Hingegen sollen alle Bauren in den Dörfern, alle diejenigen, welche für eine ganze Stadt oder Gemeind Holz machen, alle die mit dem Holzhacken ein Handwerk treiben, auch alle Kohler in den Berglängen und Hügeln, ohne Ausnahme derjenigen, welche zum Dienst unserer Bergschmitt- und Hüttenwerken arbeiten, in Abholzung der Wälder zu jedem Stammen, der im Durchschnitt einen Schuh oder darüber hat, sich der Säge zu bedienen gehalten seyn, außer bey dem ersten Hau oder Anschnitt, der mit der Axt um den Baum zu fällen gethan wird. — Den einten wie den andern bestimmen wir daher von dem Tag an, da gegenwärtige Verordnung kund und offenbar gemacht werden wird, eine Frist von sechs Monaten, binnen welcher Zeit sie sich derley Sägen anzuschaffen haben sollen, nach Verlauf sothaner sechs Monathen aber solle auf Rüg- und Anhalten der Forstbedienten von unserm Forstamt gegen die Ungehorsamen und Fehlbaren nach Gebühr verfahren werden.»

§ 31. Vorschrift der «lebendigen Häge» und der trockenen Mauern zur Zäunung.

§ 32. Maßnahmen zur Einschränkung der Schindelerzeugung, zu welcher «das allerschönste und spaltbarste Tannenholz genommen werden muß». «Bekannt ist es, daß diese Art die Häuser zu decken schon in den düstern Zeiten aufgekommen, wo die Dörfer und Flecken mit Wüsten und Einöden umgeben waren. Heut zu Tag nun sind sie mit kahlen Bergen umgeben, welche nicht nur Frost und Kälte in die Thäler und Tiefenen werfen und selbe allzeit unfruchtbarer machen, sondern uns auch mit einem

nächstkünftigen Holzmangel drohen.» Man müsse sich jetzt «nach der Zeit, die nicht mehr die nämliche ist, richten.» «Es soll daher ein jeder Unterthan, der sich hinfüro in den Umständen befinden wird, sein Haus, Scheür und Ställe von Grund aus neu zu erbauen, die Mauren und den Tachstuhl dergestalt einrichten und bevestigen lassen, damit selbe ein Ziegel-tach wohl ertragen und aushalten können.» In den Ämtern werden hinlängliche Ziegelhütten errichtet.

§ 33. «Feuer in den Wäldern zu machen ist verboten.»

§ 34. «Waldbrunst und Feuerfolge.» «Bey der Waldbrunst soll man eben so schnell zur Hilfe eilen, als wann in einem Haus oder sonstigen Gebäud Feuer auskömmt. Brennet es in einem Haus, so wird Sturm geschlagen. Ein gleiches soll auch geschehen, wann eine Waldbrunst entsethet. Jede Gemeind soll auf den ersten Glockenstreich mit Beieln, Schaufeln und Kärsten herbeylaufen, um dem Feuer alle Wege abzuschneiden, damit es von einem Theil des Waldes sich nicht zu einem andern schlage: und ausbreite, und soll die Feuerwehr nicht nur in Betreff der Gemeinds- sondern auch der Particular- und unserer Hochwälder und zwar wegen dieser letztern bey Verlust des Weydrechtes geleistet werden.»

§ 35. Kohlbrenner sollen ihre Meiler außerhalb der Wälder errichten, teils wegen Feuersgefahr, teils weil «die Erfahrnis lehret, daß auf Plätzen, wo einmal Kohlen gebrennet worden, gar kein junges Holz mehr nachwächst.» Aufscheiteln der Tannenbäume verboten, denn sie müssen «wegen Ausfluß und Vergießung des Safts notwendigerweise verderben.» Bußen bei unachtsamer Kohlenbrennerei.

§ 36. «Alles junge Holz in den Schlägen soll dicht aufwachsen. Es ist ein Irrthum, wann geglaubt wird, daß dem jungen Anflug da derselbe dicht wachset, licht gemacht und geluftet werden muesse, im Gegenteil je dichter der junge Anflug und Holznachwuchs ist, je geräder wachset er auf, ansonsten würde selber zum Bauholz niemals tauglich werden. Die Natur kann sich helfen und macht sich selber Luft.» Nur Weiden und Aspen soll man aushauen «wann sie beynahe 12' hoch sind und da man sieht, daß sie die Oberhand nehmen wollen.»

§ 37. Außerordentliche Holzanweisungen darf nur das Forstamt vornehmen.

§ 38. «Geiß»verbot.

§ 39. Schafverbot.

§ 40—48 Frevelbußen.

§ 49. Verbot des Schleifbaumhauens.

§ 50. Einschränkung der Waldwege auf das unbedingt Notwendige.

§ 51. Kalköfen nur mit behördlicher Genehmigung errichtbar.

§ 52. Spezielle Leseholznutzungsvorschrift für Pruntrut im Walde Fahy.

§ 53. In der Nacht begangene Frevel sind mit doppelter Buße zu strafen.

§ 54. Förster und Bannwarte sind zu beeidigen.

§ 55. Beeidigtem Forstpersonal « soll vor Gericht geglaubt werden und ihre Anzeige... soviel als eine Ueberzeugung gelten. »

§ 56. « Nicht nur alle den geistlichen, adelichen, Gemeinden und Particularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch- und alle andere uns zins- und lehnbare Wälder und Hölzer sollen gegenwärtiger Wald und Forst-Polizeyordnung unterworfen seyn, diejenigen partikular Eigenthümer hievon ausgenommen, welche geschlossene und abgesönderte Zins und Lehngüter besitzen. Diesen allein soll erlaubt seyn, Holz zum besondern täglichen Gebrauch und Notdurft ihrer Zins oder Lehngüter ohne das Zeichen unserer Waldaxt zu hauen. » « Es wird aber auch diese Ausnahme nur insofern gestattet, als die Privatinnhaber derselben mit hausväterlicher Wirtschaft sich gebrauchen und den übrigen Artickeln dieser Verordnung nachkommen werden, welches aus dem Waldbesuch und Augenschein, den unser Forstamt von Zeit zu Zeit einnehmen wird, erkannt werden soll. » Diese den Eigenthümern lehnbarer « Molkereyen oder Senngüter bewilligte Ausnahme soll aber nur in Ansehung des Brennholzes allein statt haben, das Bauholz hingegen, als welches von mehrerer Betrachtlichkeit ist, wie auch die Saam- oder Mutterbäume in den ordentlichen Schlägen der Waldaxt beständig unterworfen seyn und bleiben sollen. »

§ 57. Vorbehaltklausel, die Vorschriften « nach Erfordernis und Notdurft der allgemeinen Wohlfahrt zu mehren oder zu mindern. »

Zur richtigen Beurteilung dieser Waldordnung ist es unerlässlich, vor den Augen zu halten, auf welcher Stufe Waldpflege und Forstverwaltung bei den Nachbarn des Bistums zu jener Zeit gestanden sind. Erst dann wird man es begreifen, warum sie nicht nur aufrüttelnd wirken mußte, sondern an vielen Orten lange Zeit für ein unerreichbares Ideal galt. Durchgehende staatliche Beförderung, strenge Zentralisation, das Streben nach absoluter Nachhaltigkeit in allen Besitzeskategorien, möglichst naturgemäße Behandlung der Wälder usw. sind Postulate, die noch immer aktuell und von gutem Klange sind, für 1755 jedoch etwas Unerhörtes bedeuten mußten. Darum ihr starker langandauernder Einfluß, ihre durchschlagende Wirkung und Werbekraft. Daneben hat die Ordnung auch fachliterarische Bedeutung. Wir haben es bei ihr nicht nur mit einem Gesetze, sondern zugleich mit einer « Summa » des ganzen forstlichen Wissens jener Zeit zu tun, mit einem Kompendium, das besonders wertvoll und interessant wird durch den Umstand, daß es uns den ganzen Wissenskomplex an

einem Scheidepunkte zeigt: auf dem Gipfel des «holzgerechten» Empirismus, bei dämmernder Morgenröte naturwissenschaftlicher Erkenntnis und Methode. Dadurch gelangt sie, die lokale, praktische Wichtigkeit weit überflügelnd, zu einer allgemeinen, wissenschaftlichen Bedeutung. Wie sie sich bei den Nachbarn auswirkte, soll in dem folgenden Abschnitte dargestellt werden.